

1945

Tiroler Landesverband der katholischen farbentragenden Mittelschul-
verbindungen Österreichs

S a t z u n g e n



Artikel 1. Name und Sitz.

~~Der Tiroler Landesverband der katholischen farbentragenden Mittelschulverbindungen Österreichs~~ ist eine Vereinigung katholischer farbentragender Mittelschulverbindungen Tirols, deren Satzungen ausdrücklich auf den Grundsätze der katholischen Weltanschauung, der Vaterlandsliebe und der Lebensfreundschaft aufgebaut sind.

Seinen Sitz hat er in Innsbruck.

Der Landesverband ist an den Mittelschüler-Kartell-Verband der katholischen farbentragenden Studentenverbindungen Österreichs angeschlossen.

Artikel 2. Bezeichnung.

Der Tiroler Landesverband des MKV führt die traditionelle Bezeichnung TMV = Tiroler-Mittelschüler-Verband (Landesverband des MKV der katholischen farbentragenden Mittelschulverbindungen Österreichs).

Die angeschlossenen Verbindungen führen die Bezeichnung "Verbindung im TMV".

Artikel 3. Zweck des Verbandes.

Der TMV bezweckt:

- a) Die Einigung der katholischen Mittelschulverbindungen Tirols,
- b) Die Vertretung gemeinsamer Angelegenheiten,
- c) Die Stärkung der einzelnen Verbindungen,
- d) Die Förderung in der Verwirklichung der gemeinsamen Grundsätze,
- e) Die Durchführung gemeinsamer Erziehungsaufgaben.

Artikel 4. Mitglieder.

Die Mitglieder des Verbandes sind die Angehörigen der im Anhang aufgeführten Verbindungen. Die angeschlossenen Verbindungen dürfen nur solche männliche Studierende als ordentliche Mitglieder aufnehmen, die eine Obermittelschule oder eine dieser gleichgestellten Anstalt besuchen.

Artikel 5. Rechte und Pflichten.

Der TMV verlangt von seinen Mitgliedern:

- a) Betätigung der kath. Weltanschauung, strenge Sittlichkeit und Charakterfestigkeit,
- b) Liebe zum österreichischen Volk und Vaterland, Betätigung heimatlicher Art und Sitte sowie Pflege des alterstudentischen Brauchtums,
- c) wahre Lebensfreundschaft, Pflege des Studiums und der körperlichen Ertüchtigung sowie Hebung des sozialen Geistes.

Der Verband verbietet jede Art des Zweikampfes.

Die Rechte der Mitglieder bestehen im gleichmässigen Genuß alles dessen, was der Verband in seinen Einrichtungen erzieherischer, gesellschaftlicher, sportlicher und sozialer Art zu

Artikel 6. Willensbildung.

Die Willensbildung des TMV bestimmt der Landesverbandsausschuss (LVA), dem je zwei bevollmächtigte Vertreter der angeschlossenen Verbindungen angehören. Der LVA ist beschlussfähig, wenn 2/3 der zum Besuch verpflichteten bevollmächtigten Verbindungsvertreter anwesend sind. Beschlüsse benötigen zur Erlangung ihrer Rechtskraft einfache Stimmenmehrheit, wenn nicht Satzungen und Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben. Sie sind in einem Protokoll festzulegen und durch die LVL den ~~nichtanwesenden~~ Verbindungen mitzuteilen. Schriftliche Ausfertigungen verbandsamtlichen Charakters des TMV sind nur dann gültig, wenn sie die Unterschrift des LV-Vorsitzenden und des Landesverbandsamtsleiters bzw. des LV-Schriftführers tragen.

Artikel 7. Mittel zur Erreichung des Zweckes.

Der TMV sucht seine Zwecke durch folgende Einrichtungen zu erreichen:

- a) Die Landesverbandsleitung (LVL),
- b) Den Landesverbandsausschuss (LVA),
- c) Das Landesverbandsamt,
- d) Den Verkehr der Verbindungen untereinander bei gemeinsamen Veranstaltungen kultureller, geselliger, sportlicher und sozialer Art.

Die erforderlichen Geldmittel des Verbandes werden durch Beiträge der angeschlossenen Verbindungen aufgebracht, deren Höhe vom LVA bestimmt wird.

Artikel 8. Organe.

Die Landesverbandsleitung umfasst folgende Organe:

- a) Den Landesverbands-Vorsitzenden (LV x),
- b) Den Landesverbands-Vorsitzenden-Stellvertreter (LV xx),
- c) Den Landesverbandsamtsleiter (LVAL),
- d) Den Verbandsschriftführer (LV xxx),
- e) Den Verbandskassenwart (LV xxxx).

Die unter a), b), d) und e) genannten Organe werden vom LVA auf 1 Jahr, der LVAL auf Widerruf vom LVA aus den ordentlichen Mitgliedern der angeschlossenen Verbindungen gewählt.

Die Organe des LVL bilden den Landesverband-Chargen-Convent (LVChC). Dieser ist vorbereitendes und durchführendes Organ in Fragen der Geschäftsführung, Organisation und Verwaltung sowie der Werbung.

Der Landesverbands-Vorsitzende vertritt den Verband nach aussen. Der LVA wählt jährlich am Schluss des Sommersemesters aus den angeschlossenen Verbindungen eine vorsitzende Verbindung. Diese präsidiert die gemeinsamen Veranstaltungen.

Artikel 9. Politik.

Der TMV ist parteipolitisch nicht gebunden. Er steht auf dem Grundsatz eines freien, unabhängigen und demokratisch geführten österreichischen Bundesstaates.

Artikel 10. Schiedsgericht.

Streitfälle zwischen den Mitgliedern einer der angeschlossenen Verbindungen regeln die Ehrengerichte der Verbindungen selbst. Streitfälle zwischen den angeschlossenen Verbindungen regelt das Landesverbands-Schiedsgericht. Die Überweisung eines Strei-

fallendes an das Schiedsgericht bestimmt der LVA.
 Das Landesverbands-Schiedsgericht besteht aus je zwei Schieds-
 richtern, die von den streitenden Parteien aus den Reihen der
 Altherren des TMV durch ihre beschlussfassenden Versammlungen
 bestimmt werden. Die so bestimmten vier Mitglieder wählen
 einen unparteiischen Vorsitzenden als Verhandlungsleiter aus
 den Reihen der älteren Verbandsmitglieder.
 Der Spruch des Schiedsgerichts ist dem LVA zur Kenntnis zu
 bringen. Den Vollzug hat die LVL anzuordnen.

Artikel 11. Auflösung des Verbandes.

Der Verband kann nur mit 4/5 Stimmenmehrheit durch den LVA
 aufgelöst werden, auf den mindestens 3/4 der bevollmächtigten
 Vertreter anwesend sein müssen. Das Verbandsvermögen wird auf
 die Verbindungen des Verbandes zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Artikel 12. Änderung der Satzungen.

Änderung der Satzungen können nur durch den LVA vorgenommen
 werden. Hierzu ist für Artikel 1. bis 5. Stimmeneinheit, für die
 Artikel 6 bis 12 Vierfünftelmehrheit erforderlich.

A n h a n g

Verzeichnis der angeschlossenen Verbindungen:

Nr.	Name	Gründungs- jahr	A n s c h r i f t
1	Teutonia	1876	Gymnasium, Innsbruck
2	Sternkrona	1888	Gymnasium, Hall
3	Cimbria Ibck	1900	Oberrealschule, Innsbruck
4	Alemannia	1906	Lehrerbildungsanstalt, Innsbruck
5	Ambrosia	1906	Gewerbe-Oberschule, Innsbruck
6	Rhätia	1907	Handelsakademie, Innsbruck
7	Amelungia	1911	Lehrerbildungsanstalt, Innsbruck
8	Rugia	1913	Oberrealschule, Innsbruck
9	Cimbria - K.	1919	Gymnasium, Kufstein
10	Nibelungia	1926	Gymnasium, Hall